

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schwingerverband St.Gallen und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Verbandes ist St.Gallen.

Sitz

Der Verband ist Mitglied des St.Galler Kantonschwingerverbandes und durch diesen des Nordostschweizerischen Schwingerverbandes (NOSV) und des Eidg. Schwingerverbandes (ESV). Zweck und Ziel seiner Bestrebungen sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens. Er verbindet damit die Erhaltung der nationalen volkstümlichen Bräuche und Spiele.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern

Bestand

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

Alljährlich bis zur Hauptversammlung ist eine Bestandesliste zu erstellen. Diese muss die Mitgliederzahl der versicherten Schwinger, der Passiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder enthalten.

Bestandesliste

Art. 3

Mitglieder, die sich für das Schwingen im Allgemeinen und für den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Frei- und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge betreffend Ehrungen sind bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Ehrungen

III. Organisation und Verwaltung

Art. 4

Organe	Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none">- die Hauptversammlung- der Vorstand- die Rechnungsrevisoren- die Technische Kommission
	a) Hauptversammlung

Art. 5

Versammlung	Oberstes Organ des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung ist die Hauptversammlung. Diese setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitgliedern- Vorstandsmitgliedern- Ehrenmitgliedern- Freimitgliedern- Rechnungsrevisoren- Passivmitgliedern
-------------	---

Art. 6

Termin HV	Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise im November zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste einberufen.
Ausserordentliche HV	Eine ausserordentliche HV muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none">- wenn sie der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet- wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt
Anträge	Anträge, die an der HV zur Behandlung gelangen sollten, müssen bis zum 30. September dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.
Nicht traktandierete Anträge	Auf nicht traktandierete Anträge kann an der HV nur eingetreten werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der im Präsenzbuch eingetragenen Stimmberechtigten dafür entscheiden.
Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind alle unter Art. 5 aufgeführten Mitglieder.

Art. 7

Geschäfte, Traktanden	Die HV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen: <ol style="list-style-type: none">a) Appellb) Wahl der Stimmzählerc) Protokoll
-----------------------	--

- d) Jahresberichte
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Technischer Leiter Jungschwinger
- e) Abnahme der Jahresrechnung und der Fonds, Entgegennahme
- f) der Revisionsberichte und Decharge-Erteilung
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Rechnungsrevisoren
- i) Statutenrevision
- j) Behandlung allfälliger Anträge
- k) Beschlussfassung über Einstellung in den Rechten oder
- l) Ausschluss von Einzelmitgliedern
- m) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 8

Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Beschlussfähigkeit

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst. Wahlmodus

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Abstimmungen auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Schwingerverband St.Gallen und Umgebung oder auf Einstellung in den Rechten erfordern eine Zweidrittels- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittels- Mehrheit der Stimmenden. Wiedererwägungs-
Anträge

b) Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 - 11 Mitgliedern und wird jährlich an der HV gewählt. Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten und des technischen Leiters, die von der HV gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand unter dem Präsidenten selbst.

Chargen

Er gliedert sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Technischer Leiter Jungschwingen
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Medienchef
- Beisitzer

Art. 10

Vertretung nach

Der Vorstand vertritt den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.

Art. 11

Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente sowie Vollzug der Beschlüsse der HV
- c) Protokollierung der Verhandlungen der HV und des Vorstandes
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie Anträge an die HV. Vorbereitung aller an der HV zu behandelnden Geschäfte
- f) Verwaltung und Anwendung der Fonds
- g) Erstellung des Pflichtenheftes für das Verbandsschwingfest und das OLMA-Schwinget
- h) Beschlussfassung über Anträge der technischen Kommission

Art. 12

Sitzungen

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Präsident für nötig erachtet, ebenso auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Beschlussfähigkeit erlangt er, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Veteranen-Obmann kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Soll ein Einzelmitglied in seinen Rechten eingestellt werden, müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

Beschluss-
fähigkeit

c) Revisoren

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und sie sind wieder wählbar. Diesen steht die Prüfung der Jahresrechnung und der Fonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit, sowie die Kontrolle über das vorhandenen Vermögen zu. Darüber ist zuhanden der HV schriftlich Bericht zu erstatten.

Aufgaben

d) Technische Kommission

Art. 14

Die technische Kommission besteht aus:

- dem Technischen Leiter
- dem Technischen Leiter Jungschwinger

Konstituierung

Die technische Kommission ist ausführendes Organ und vertritt den Vorstand in den technischen Belangen. Sie ist zuständig für das Trainingswesen, die Übungsgestaltung und das Versicherungswesen.

Aufgaben

IV. Finanzielles

Art. 15

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher jeweils an der HV festgesetzt wird.

Jahresbeitrag

Der Vorstand kann die Aktivmitglieder von der Entrichtung des Jahresbeitrages und des Haftgeldes für schwingerische Anlässe befreien.

Erlass von
Beiträgen

Einnahmen	<p>Die Einnahmen des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder Freiwillige Beiträge und Schenkungen Erträge aus Verbands- und anderen Anlässen Übrige Einnahmen
Ausgaben	<p>Aus der Kasse werden bestritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an den Kantonalverband - Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bzw. die HV <p>Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der Fonds.</p>

V. Wahlen

Art. 16

Wahlen	Die HV wählt den Präsidenten, den technischen Leiter und die übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr.
--------	---

VI. Tätigkeiten

Art. 17

Tätigkeiten	<p>Mit möglichst vielen Schwingübungen soll den Aktiv- und Jungschwingern Gelegenheit geboten werden, sich im Schwingen auszubilden.</p> <p>In der Regel ist jedes Jahr ein Klub- und Verbandsschwinget durchzuführen.</p> <p>Alle 3 Jahre ist ein OLMA-Schwinget zu organisieren.</p>
-------------	--

VII. Publikationen

Art.18

Publikationsorgan	Die Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung ist das offizielle Publikationsorgan.
-------------------	--

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung als unwürdig erweisen, können in ihren Rechten befristet eingestellt oder vom Verband ausgeschlossen werden.

Sanktionen

Ausschluss

Die Folgen der Rechtseinstellung sind: Sperrung von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Funktionär oder Kampfrichter, sowie Ausschluss als Mitglied.

Folgen

Einstellung in den Rechten können vom Vorstand und Ausschlüsse von der HV verfügt werden. Diese Massnahmen sind dem Betroffenen schriftlich und begründet bekannt zu geben.

Gegen diese Massnahmen kann, soweit sie vom Vorstand verhängt worden sind, innert 60 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung an den Vorstand zuhanden der HV des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung, soweit sie von der HV verhängt worden sind, an den Vorstand des St.Galler Kant. Schwingerverbandes zuhanden der kant. DV rekuriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

Rekursrecht

Art. 20

Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände sind für den Verband massgebend.

Übergeordnetes
Recht

IX. Schlussbestimmungen

Art.21

Eine Revision dieser Statuten kann an jeder HV beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 30. September vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Revision

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an der einzig hierfür zuständigen HV beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Auflösungsantrag zustimmen. In diesem Falle fällt das vorhandene Vermögen solange dem St.Galler KantonalSchwingerverband zur Verwaltung zu, bis sich wieder ein Schwingerverband St.Gallen und Umgebung mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat.

Art. 23

Genehmigung
Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der HV am 10.11.2012 in St.Gallen genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung

Der Präsident

Der Aktuar

Marcel Gächter

Thomas Eberle

Genehmigt durch den Vorstand des St.Galler
Kantonalschwingerverbandes am 24.11.2012 in Berneck

Für den St.Galler Kantonalen Schwingerverband

Der Präsident

Der Aktuar

Paul Ackermann

Marcel Gächter